

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Präambel

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen werden nachfolgend in Teil 1 und Teil 2 unterteilt. Die Regelungen in Teil 1 gelten für unsere sämtlichen Verkaufsgeschäfte, sofern der Kunde Verbraucher, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist.

Teil 2 enthält über Teil 1 hinausgehende besondere Bedingungen, die neben Teil 1 für unsere sämtlichen Verkaufsgeschäfte gelten, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 I BGB) ist. Für Verbraucher gilt Teil 2 daher nicht.

Teil 1: Allgemeine Bedingungen für Verkaufsgeschäfte mit allen Kunden

1. Geltungsbereich

Alle im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmeerklärung.

2. Materialbeschaffenheit

Proben und Muster gelten nur als annähernde Anschauungsstücke für Farbe, Form und Struktur der Fliesen, die herstellungsbedingt nie ganz einheitlich geliefert werden können. Von den vorgelegten Durchschnittsmustern müssen daher Abweichungen hinsichtlich Stärke, Farbe, Gewicht, Oberflächenbeschaffenheit und Fleckigkeit (bei Naturstein und Naturwerkstein insbesondere Aderungen, Poren, offene Stellen, Einsprengungen und Quarzadern) toleriert werden, sofern der allgemeine Charakter der Fliesen gewahrt bleibt und sich die Abweichungen in handelsüblichem Rahmen halten und für den Kunden zumutbar sind.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Betriebsstätte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Transportkosten sind in unseren Preisen nicht eingeschlossen.

3.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich bei Empfang der Ware ohne Abzug zu zahlen. Die Gewährung eines Zahlungsziels sowie der Abzug von Skonto erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unsere Rechnungen nach unserer Wahl entweder per Post oder in elektronischer Form (per E-Mail) versenden.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn seine Gegenansprüche unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

5. Lieferung und Leistungszeit

5.1 Unsere Liefertermine oder -fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.

5.2 Falls wir eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Frist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so muss der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung unserer Leistung setzen. Wenn wir diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Das gilt nicht bei einem Fixgeschäft oder einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

5.3 Wenn unser Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf der schuldhaften Verletzung einer Pflicht beruht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Käufer regelmäßig vertrauen darf und haben wir diese Pflichtverletzung zu vertreten, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern das dem Kunden zumutbar ist.

6. Mängelgewährleistung

6.1 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Kunden entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung – die nach zwei vergeblichen Verbesserungsversuchen anzunehmen ist – ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware anzuzeigen. Ausreichend für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Für offensichtliche Mängel, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist gerügt werden, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

7. Schadens- und Aufwendungsersatz

7.1 Wir haften auf Schadensersatz generell nur, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht.

7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir erstens nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie zweitens für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); im zweiten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.3 Die sich aus Zf. 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.

Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkaufsgeschäfte mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

9. Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltslos ausführen; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

10. Vertragsabschluss

10.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

10.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

10.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Wird von uns der Abschluss des Vertrags bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt er als zu den bestätigten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

10.4 Wir behalten uns solche Abweichungen von der vereinbarten Leistung vor, die sich in handelsüblichem Rahmen halten und nach Umfang und Natur zumutbar sind.

11. Preise

11.1 In Abweichung zu Zf. 3.1 gelten – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in unserem Kunden-Online-System als Datenorm-Daten bereit gestellten aktuellen Preise, und zwar ab Betriebsstätte zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

11.2 Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass unsererseits eine Lieferverzögerung zu vertreten ist, sind wir berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkostenerhöhungen, die von uns zu tragen sind, durch einen diesen Erhöhungen entsprechenden prozentualen Preisaufschlag an den Kunden weiterzugeben. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40 %, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Lieferung

12.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager unserer Betriebsstätte, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

12.2 Soll die Ware versandt werden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Beförderer durch den Kunden über; das gilt auch dann, wenn die Auslieferung an den Beförderer nicht durch uns erfolgt (Direktversand durch unsere Lieferanten) oder wir uns zur Beförderung eigener Mitarbeiter bedienen. Abladung erfolgt zu ebener Erde; Hilfskräfte stellt der Kunde. Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden, in dessen Namen und auf dessen Kosten; die Abwicklung eines Versicherungsfalls ist Sache des Kunden.

12.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung

des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere sonstigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte wie auch diejenigen des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

12.4 Ergänzend zu der Regelung in Ziffer 5.5 hat der Kunde nicht nur die Kosten der Rücklieferung zu tragen, sondern es werden ihm zusätzlich die uns durch die Entsorgung der Verpackung entstehenden Selbstkosten berechnet.

13. Mängelgewährleistung

13.1 Die Ware ist unverzüglich nach der Übergabe der Ware zu untersuchen, und zwar bevor sie in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Ware nach der Art und dem Verwendungszweck für den Einbau in eine andere Sache oder die Anbringung an eine andere Sache geeignet ist. Mängel, Fehlmengen und sonstige Abweichungen, wie etwa die fehlende Geeignetheit, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich oder per E-Mail uns gegenüber zu rügen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. In diesem Fall leisten wir Gewährleistung (Nacherfüllung) nur, wenn der Mangel von uns arglistig verschwiegen oder von uns eine Garantie für die Beschaffenheit bzw. Geeignetheit der Ware übernommen wurde.

13.2 Weicht die tatsächliche Liefermenge (Stückzahl, Gewicht) von den Mengenangaben im Warenbegleitpapier (Lieferschein, Versanddokument) ab, so hat dies der Kunde bei der Entgegennahme der Ware zu rügen, und zwar im Falle der Versendung gegenüber dem letzten Beförderer, andernfalls gilt eine Mehrmenge als genehmigt bzw. ist der Anspruch auf Nachlieferung einer Fehlmenge ausgeschlossen.

13.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung: Wir nehmen in Abweichung zu Zf. 6 nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Ware zurück und liefern mangelfreie Ware oder wir beseitigen den Mangel. Ist im Zeitpunkt des Zugangs der Mängelrüge der Kaufpreis bereits fällig, so sind wir zur Nacherfüllung erst verpflichtet, wenn der Kunde den Teil des Kaufpreises entrichtet hat, der dem Wert der Ware in mangelhaftem Zustand entspricht.

Wenn ein Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) besteht, weil sich trotz vorheriger Untersuchung und unverzüglicher Rüge nach dem Einbau ein Mangel zeigt, kann der Kunde die Ware auf unsere Kosten ausbauen und nach der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung die Ware auf unsere Kosten wieder einbauen. Die Kostenersatzung ist auf erforderliche Kosten beschränkt. Ein Vorschussrecht des Kunden für die Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.

Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Kunden geltend gemachten Ein- und Ausbaukosten unverhältnismäßig – insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit –, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz der Aufwendungen hierfür zu verweigern.

13.4 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreismindernd oder vom Vertrag zurücktreten. Vorbehaltlich der Regelung in Zf. 7 sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

13.5 Bei einem Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindert, kann der Kunde weder Nacherfüllung verlangen noch den Kaufpreis mindern.

13.6 Beruht der Mangel auf einer Diskrepanz zu Werbeaussagen über Eigenschaften der Ware so hat der Käufer zu beweisen, dass die Werbung für seine Kaufentscheidung ursächlich war.

14. Verjährung der Mängelansprüche

Ansprüche aufgrund mangelhafter Leistung verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB); für Bauwerke und Baustoffe (438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), für Ansprüche aus Lieferantenregress (§ 479 BGB) sowie für die in Zf. 7 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

15. Zahlung

15.1 In Abweichung zu Zf. 3.2 ist der Kaufpreis – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 15.000,00 € sind wir jedoch berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

15.2 In Abweichung zu Zf. 2.3 berechnen wir ab Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wird Ware nicht abgenommen, die von uns für den Kunden beschafft wurde, berechnen wir als pauschale Abgeltung des uns dadurch entstehenden Schadens 25 % des jeweiligen Rechnungsbetrags. Der Nachweis eines weiteren Verzugs- oder sonstigen Schadens steht uns jeweils offen, dem Kunden jeweils der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

15.3 Geht der Kaufpreis auf unsere erste verzugsbegründende Mahnung nicht binnen acht Tagen bei uns ein, so können wir die weitere Belieferung des Kunden - auch aufgrund sonstiger mit ihm abgeschlossener Verträge - von der gleichzeitigen Zahlung des Kaufpreises oder der gleichzeitigen Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Nach weiterer Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Nachfrist können wir von einzelnen oder von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, soweit sie für uns noch nicht oder erst teilweise erfüllt sind, zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Übrigen können wir unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden fällig stellen und unsere Sicherheiten verwerten.

16. Warenrücknahme

Ein Recht auf Warenrücknahme hat der Kunde nicht. Erklären wir uns ausnahmsweise zu der Rücknahme von Ware bereit, berechnen wir dem Kunden Rücknahmegebühren in Höhe von 25 % des Warennettopreises zuzüglich Umsatzsteuer.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten instand zu halten. Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang mit anderen Sachen verbinden oder vermischen, sie verarbeiten oder veräußern. Er darf solche Ware insbesondere nicht verpfänden oder sicherungsbereignen.

17.2 Wird Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt bzw. so mit einer anderen Sache (Hauptsache) verbunden, dass sie deren wesentlicher Bestandteil wird, so besteht Einigkeit darüber, dass auf uns das Miteigentum an der gesamten Menge bzw. der Hauptsache im Verhältnis des Faktuurenwerts der Vorbehaltsware zu dem Wert (ggf.: Faktuurenwert) der anderen Sachen bzw. der Hauptsache zum Zeitpunkt der Vermischung oder der Vermengung übergeht. Die gesamte Menge bzw. die Hauptsache wird von dem Kunden für uns mit verkehrsbüblicher Sorgfalt unentgeltlich verwahrt.

17.3 Die Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird zugleich Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, gilt Zf. 17.2 entsprechend.

17.4 Wird Vorbehaltsware Gegenstand eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrags des Kunden mit einem Dritten, aufgrund dessen dieser an ihr Eigentum erwerben soll, so tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche auf die Gegenleistung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 15 % für Zinsen und Kosten ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde darf mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot nicht vereinbaren und seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt liefern; auf Verlangen hat er uns seinen Vertragspartner zu benennen und die zur Verfolgung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. auszuhändigen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Kunde unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, ermächtigt; wir selbst werden die Forderung nur einziehen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung - gerät.

17.5 Von Pfändungen und sonstigen Zugriffen auf Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.

17.6 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag unserer Forderungen (einschließlich wechsel- oder scheckrechtlicher Eventualforderungen) um mehr als 15 %, so geben wir insoweit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten unserer Wahl frei.

18. Kundenkonto

Führen wir ein Kundenkonto, so sind damit die Wirkungen des Kontokorrents nicht verbunden.

19. Rückgriffsansprüche

Wir verpflichten uns, dem Kunden die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehenden Rückgriffsansprüche abzutreten und ihn bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche angemessen zu unterstützen. Für weitergehende Ansprüche des Kunden gemäß § 478 BGB haften wir nur subsidiär, sofern eine Inanspruchnahme unseres Lieferanten durch den Kunden nicht möglich ist.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Heilbronn. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

20.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.